

Walter Hauser
**Anna Göldi —
geliebt, verteufelt,
enthauptet**

Der letzte Hexen-
prozess und die
Entdämonisierung
der Frau Limmat

Über dieses Buch

Anna Göldi lebt. Auch wenn sie durch das Schwert-enthauptet wurde, lebt sie weiter als Symbol für Opfer von Willkür und Machtmissbrauch – und als eine der bekanntesten Frauen der Schweizer Geschichte. Übelste Beschimpfungen begleiteten 1782 ihre Hinrichtung:– verruchte Dirne, Vergifterin, Mörderin, Hexe, Werkzeug Satans. Ihr «Verbrechen»: Sie hatte «verbotenen fleischlichen Umgang» mit Männern. Und sie hatte angeblich ein Kind durch teuflische Zauberkraft krank gemacht.

Walter Hauser, Jurist und Journalist, schöpft aus seinen rund zwanzig Jahre langen Recherchen über den letzten aktenkundigen Hexenprozess in Europa, der auch einer der ersten Fälle von Whistleblowing auf dem Kontinent ist. Er ordnet die Hexenprozesse als behördlich organisierte Femizide ein – Justizmorde, denen vor allem Frauen zum Opfer fielen.

Noch nie war staatliche Willkür in einem Hexenprozess so minutiös dokumentiert. Das verleiht dem Fall von Anna Göldi eine Brisanz bis zum heutigen Tag. Durch die Empörung, die er auslöste, setzte er nicht nur dem dreihundertjährigen Hexen- und Teufelswahn im christlichen Europa ein Ende, sondern bereitete den Weg für eine menschenwürdigere, von dämonischen Einflüssen befreite Strafjustiz.

«Anna Göldi ist die erste offiziell rehabilitierte Hexe – davon handelt das Buch von Walter Hauser.» EMMA

«Auch wenn Zweifel an der Hexengeschichte angebracht wären, stellt sich die Frage, warum Anna Göldi nach einem irregulären

Prozess mit knapper Mehrheit durch die evangelische Justiz von Glarus ermordet wurde. Eine überzeugende Erklärung liefert Walter Hauser.>> NZZ Geschichte



Foto Ursi Schnyder-Mahr

Dr. iur. Walter Hauser, geboren 1957 und aufgewachsen im Kanton Glarus. Der Ex-Kantonsrichter war auch-journalistisch tätig, u. a. als Redaktor bei der *Sonntagszeitung* sowie beim *SonntagsBlick*. Er ist Gründer und Präsident der Anna-Göldi-Stiftung, die sich gegen Justiz- und Behördenwillkür engagiert und 2017 das Anna Göldi Museum in Glarus eröffnete.

Im Limmat Verlag sind mehrere Sachbücher des Autors lieferbar: *Hoffen auf Aufklärung: Ungelöste Morde in der Schweiz zwischen Verfolgung und Verjährung* (2018), *Stadt in Flammen: Der Brand von Glarus im Jahre 1861* (2011) und *Bitterkeit und Tränen: Szenen der Auswanderung aus dem Tal der Linth und die Ausschaffung des heimatlosen Samuel Fässler nach Amerika* (1995).

Walter Hauser

**Anna Göldi – geliebt,
verteufelt, enthauptet**

**Der letzte Hexenprozess und die
Entdämonisierung der Frau**

Limmat Verlag
Zürich

Da die zweite Ausgabe meines Anna-Göldi-Buches im Jahr 2020 ausverkauft war, wurde der Wunsch an mich herangetragen, es zu überarbeiten und grünes Licht für einen Neudruck zu geben. Ich machte mich an die Aufgabe, realisierte indes bald, dass ich einen entscheidenden Schritt weiter gehen wollte. Ich gab mir deshalb ein Jahr Zeit, um ein ganz neues Anna-Göldi-Buch zu schreiben. Heute liegt es vor. Es basiert zwar auf der «alten» Ausgabe, unterscheidet sich aber deutlich davon durch neue Inhalte, eine andere Gliederung und eine andere Aufmachung.

Die erste Ausgabe meines Sachbuches stammt aus dem Jahr 2007 und trägt den Titel *Der Justizmord an Anna Göldi*. Diese Ausgabe wurde sechs Jahre später aktualisiert und erweitert durch die Rehabilitierung von Anna Göldi, die 2008 vom Glarner Kantonsparlament beschlossen worden war. Darum erschien das überarbeitete Buch im Jahr 2013 unter dem Titel *Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung*.

Seit der Erstausgabe vor bald 15 Jahren konnte ich neue Erkenntnisse gewinnen. Dazu trugen auch die unzähligen spannenden Begegnungen und Diskussionen im 2017 eröffneten Anna Göldi Museum in Glarus bei. Weil ich den Fall heute mit anderen Augen sehe als im Jahr 2007, habe ich den gesamten Text umgeschrieben, setze andere thematische Schwerpunkte und ziehe daraus neue Schlussfolgerungen.

Im vorliegenden Anna-Göldi-Buch spielt der damals berühmte Churer Priester und Teufelsaustreiber Johann Joseph Gassner eine wichtige Rolle. Für ihn waren unfassbare

Krankheitsbilder, wie sie etwa beim angeblich nadelspeien-
den Kind beschrieben wurden, typische Phänomene von
Teufelsbesessenheit. Die von ihm entfachte Satans-Hysterie
befeuerte die drei mutmasslich letzten Hexenprozesse: 1775
im süddeutschen Kempten, 1779 im bündnerischen Tinizong
und 1782 in Glarus. Zwischen diesen drei Prozessen gibt es
deutliche Unterschiede, aber auch interessante
Gemeinsamkeiten.

Mehr als nur ein Nebenaspekt: Der Anna-Göldi-
Hexenprozess wurde zu einem der allerersten grossen
Whistleblowing-Fälle in Europa. Die öffentliche Debatte,
welche die Publikation geheimer Prozessdokumente
entfachte, hatte eine heilsame Wirkung. Sie ebnete den Weg
zu einer vom Dämonenglauben befreiten Strafjustiz und
besiegelte das Ende der Hexenverfolgung, die in erster Linie
eine Frauenverfolgung war. Was heute fast schon vergessen
ist: Während Jahrhunderten wurden Frauen im christlichen
Europa als «Maleficae» kriminalisiert und dämonisiert, als
Übeltäterinnen und natürliche Verbündete des Teufels.

Der Fall Anna Göldi ist historisch auch dank der Aktenlage
von herausragender Bedeutung. Die Dokumente sind
einzigartig, weil nie zuvor oder danach behördliche Willkür
bei einem Hexenprozess derart minutiös protokolliert wurde
und erhalten blieb – Schwarz auf Weiss ein amtliches
Zeugnis für die damals herrschende Arroganz der Macht.

Als Jurist und promovierter Prozessrechtler möchte ich die
zeitgeschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge des
Göldi-Prozesses aufzeigen. Und als Journalist und Buchautor
ist es mir ein Anliegen, auch die dramatische Schicksalsge-
schichte von Anna Göldi zu vermitteln. Entsprechend habe

ich die Erzählstruktur des Buches und eine chronologische Abfolge der Kapitel gewählt.

Im ersten Teil widme ich mich dem Leben von Anna Göldi sowie den Hintergründen der letzten Hexenprozesse und bringe sie in Zusammenhang mit dem von Johann Joseph Gassner neu entfachten Teufelsglauben. Im Mittelteil behandle ich die spannenden Aspekte der Enthüllung geheimer Akten zum Göldi-Fall, namentlich durch Whistleblower Johann Melchior Kubli, bis hin zum Originaltagebuch des damals aktiven Journalisten Heinrich Ludwig Lehmann, das 2020 nach Glarus zurückgekommen ist. Im dritten Teil des Buches beleuchte ich die epochalen Folgen des Göldi-Prozesses, der in einer Zeit des Aufbruchs in die Moderne stattfand. Im abschliessenden Kapitel über die Rehabilitierung von Anna Göldi spanne ich einen Bogen zur heutigen Zeit.

Ich bilde mir nicht ein, das Mysterium um einen der berühmtesten Prozesse der schweizerischen Justizgeschichte restlos aufklären zu können. Das Buch soll im Gegenteil zu weiteren Forschungen anspornen. Der Justizfall Anna Göldi ist eine Geschichte im Wandel. Sie ist nie zu Ende geschrieben, gibt neue Rätsel auf und bringt immer wieder Überraschendes ans Licht. Eine Geschichte, die bewegt, aufrüttelt und polarisiert – bis heute.

Einleitung – Das Schicksal von Anna Göldi

Anna Göldi – 1782 öffentlich hingerichtet und 2008 offiziell rehabilitiert – ist heute eine der bekanntesten Frauen der Schweizer Geschichte. Ihr Name hat grosse Strahlkraft, die Magd wurde weit über die Landesgrenzen hinaus zum Symbol für die Opfer von Willkür und Machtmissbrauch.

Das war nicht immer so: Kaum eine andere Figur der Schweizer Geschichte wurde so übel beschimpft und beleidigt wie Anna Göldi – als verruchte Dirne, Vergifterin, mörderische Person, letzte Hexe, Schlange und Werkzeug des Teufels.

Doch wer war sie wirklich? Wer war die Frau, die Stecknadeln in den Magen von Annamiggeli Tschudi gezaubert und das Kind danach mit «übernatürlicher Kraft» geheilt haben soll – und die 1782 vom evangelischen Rat in Glarus zum Tod verurteilt wurde?

Der im Februar 1782 in der *Zürcher Zeitung* publizierte polizeiliche Steckbrief gibt knapp Auskunft über das Aussehen der Frau aus Sennwald: gross, bleiches Gesicht, schwarze Haare.

Der deutsche Journalist Heinrich Ludwig Lehmann, der damals in Glarus recherchierte, schilderte die 48-Jährige als «verwelkende Schönheit», «wohl gewachsen» und «ziemlich gebildet».

Ihr Lebenslauf bezeugt: Anna Göldi muss eine selbstbewusste und starke Frau gewesen sein. Geliebt und gehasst,

immer wieder auf der Flucht und in Angst vor dem Zugriff der Straf- und Sittenbehörden. Ihre letzte Flucht wurde 1781 ausgelöst durch Gerüchte um eine aussereheliche Beziehung mit ihrem Dienstherrn.

Doch obwohl Anna Göldi als «fremde Person» aus der zürcherischen Herrschaft Sax völlig auf sich allein gestellt war, hätte sie um ein Haar das Unmögliche geschafft. Fast die Hälfte der über sechzig Glarner Richter stimmte für ihren Freispruch.

Nach der Enthauptung von Anna Göldi im Juni 1782 überschlugen sich die Ereignisse. Deutsche Journalisten machten den Hexenprozess zum medialen Ereignis und äusserten massive Kritik daran, dass eine Frau wegen zauberischer Handlungen enthauptet worden war.

Bald darauf und für fast hundert Jahre war die Magd aus Sennwald jedoch kein Thema mehr. Das dramatische Schicksal einer einfachen Frau passte nicht ins Bild einer Schweiz, die lieber eidgenössisches Heldentum zelebrierte. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts rückte der letzte Hexenprozess wieder ins öffentliche Blickfeld – Anna Göldi wurde als historische Frauenfigur entdeckt.

Heute wissen wir: Der Anna-Göldi-Prozess besiegelte nicht nur das Ende der neuzeitlichen Hexenverfolgung im christlichen Europa, dank Whistleblower Johann Melchior Kubli wurde er zum Wegbereiter für eine von Hexen und Dämonen befreite Strafjustiz und förderte den Wandel zum schweizerischen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts.

Für Anna Göldi war es ein Martyrium. Beklemmend daran: Was ihr in einem Teufelskreis von Liebe, Verleumdung und

Hass widerfuhr, ist rund zweihundertvierzig Jahre nach ihrem Tod noch immer brandaktuell.

Teil 1 – Der Hexenwahn und die Abgründe des Göldi- Dramas

Kapitel 1 – Hass und Gewalt zur Rettung des Christentums

Religiös begründete Gewalt gegen Frauen bringen wir häufig mit dem finsternen Aberglauben im Mittelalter oder mit islamistisch diktierten Ländern in Verbindung. Tatsache ist aber: Die Verfolgung, Folterung und Tötung von «Hexen» war auch während der Neuzeit schreckliche Realität – mitten im christlichen Europa.

Dreihundert Jahre lang tobte der Hexenwahn sowohl in katholischen als auch in protestantischen Gebieten und forderte zehntausende Opfer. Unschuldige Menschen wurden von zumeist weltlichen Gerichten mit dem Segen der Kirche gefoltert und mit dem Feuertod bestraft. Es war eine der grössten von Menschen verursachten Katastrophen im christlichen Abendland.

Zwar hatten Hexenprozesse schon früher stattgefunden, der Beginn der systematischen Verfolgung lässt sich aber auf die Zeit nach 1486 datieren, als der sogenannte *Hexenhammer* publiziert wurde, ein besonders fatales Machwerk. Das Buch mit dem eigentlichen Titel *Malleus maleficarum* war die ideologische Legitimation für den Hexenwahn, es wurde vom Elsässer Dominikanerpater Heinrich Kramer verfasst. Der Mann, der sich Henricus Institoris nannte, wurde um 1430 geboren und starb 1505.

Seinem Werk prominent vorangestellt war die Hexenbulle von Papst Innozenz VIII., der Kramer zum Inquisitor für Oberdeutschland ernannt hatte. Zu dieser Region wurde damals auch die heutige Deutschschweiz gezählt.

Bis jetzt ist der *Hexenhammer* eines der frauenfeindlichsten und blutrünstigsten Werke der Weltliteratur. Weil das Buch in lateinischer Sprache verfasst war, konnte es in der ganzen westlichen Welt gelesen werden und fand enorme Verbreitung. Das Werk – eine eigentliche «Bibel der Hexenjäger» – erschien bis zum 17. Jahrhundert in fast dreissig Auflagen und belegt einen Spitzenplatz in der Liste der ewigen Bestseller.

Der Dominikanerpater Heinrich Kramer schuf mit seinem Hexendogma allerdings keine völlig neue Lehre. Er berief sich auf christliche Vorbilder wie Augustinus (354–430) oder Thomas von Aquin (1225–1274) und baute seinen Frauenhass auch auf biblische Geschichten auf – zum Beispiel jene von Eva, die im Paradies Adam zum Sündenfall verführte.

Neu am *Hexenhammer* waren der explizite Aufruf zur Gewalt und die Fokussierung auf das weibliche Geschlecht. Wie schon der Buchtitel wörtlich verdeutlicht, hatte Kramer nicht etwa Männer, «malefici», im Visier, sondern «maleficae», also eindeutig Frauen, die im *Hexenhammer* als Übeltäterinnen, Verführerinnen und Unholdinnen gebrandmarkt wurden. Laut Kramer waren Frauen minderwertige Wesen; sie hätten wenig Verstand und seien deshalb empfänglicher für die Verlockungen des Teufels. Sein Buch erklärte Frauen pauschal zum «Übel der Natur», zur «begeharenswerten Katastrophe» und warf ihnen

Defizite im Glauben vor. Die Minderwertigkeit der Frau begründete er mit einer eigenwilligen Ableitung des lateinischen Wortes «femina» aus «fides» (Glaube) und «minus» (weniger).

Nach Kramer waren Hexen keine Fantasieprodukte dunklen Aberglaubens, sondern existierten real. Sie konnten, so seine Theorie, sich in Tiere verwandeln, auf Besen durch die Lüfte fliegen und vor allem – das war sein Angelpunkt – mithilfe Satans Schaden anrichten. Sie waren schuld an allem Bösen auf der Welt, an Hungersnöten, Naturkatastrophen und Seuchen. Kramer geisselte im Buch angebliche Vorboten einer gigantischen Verschwörung gegen Gott und die christliche Menschheit. Und er lieferte eine praktische Anleitung, wie Hexen unschädlich gemacht und ausgerottet werden sollten.

Höhepunkt des Hexenwahns in Mitteleuropa bildete der Dreissigjährige Krieg (1618–1648), als Religionskriege, Unwetterkatastrophen und Hungersnöte Europa erschütterten. In dieser Schreckenszeit breitete sich der Hexenwahn wie eine Pandemie aus. Die Hexenverfolgung war längst nicht mehr nur eine Sache der Katholiken, auch in reformierten Gegenden gingen die Behörden unerbittlich gegen Magie und Zauberei vor. Die Reformatoren Martin Luther (1483–1546) und Johannes Calvin (1509–1564) waren berüchtigt dafür, dass sie Hexenprozesse einsetzten, um die Menschen zum «rechten Glauben» zu bekehren. Es war eine Eskalation der Gewalt, hervorgerufen von einer Mischung aus Volksaberglauben und religiösem Fanatismus.

Dem neuzeitlichen Hexenwahn in Europa fielen schätzungsweise siebzigtausend Menschen zum Opfer. Die Zahl

wurde in den vergangenen Jahren relativiert und nach unten korrigiert, bringt aber ohnehin das wahre Ausmass der Tragödie nicht zum Ausdruck. Denn die Hexenprozesse rissen eine Vielzahl von Menschen ins Elend, die in keiner Statistik und in keinem Protokoll aufgeführt sind: Freunde und Verwandte der Angeschuldigten, die ebenfalls endlose Verhöre über sich ergehen lassen und Todesängste ausstehen mussten. So gesehen waren weit mehr Menschen als offiziell angegeben betroffen.

Nach dem Denunziationsprinzip konnte jede Person jede andere beschuldigen, im Bund mit dem Teufel zu stehen. Ein einzelner Fall konnte einen Rattenschwanz weiterer Klagen nach sich ziehen. In schwierigen Zeiten wurden schnell Sündenböcke ausfindig gemacht und dem weltlichen Richter ausgeliefert. Dieser hatte das Verfahren von Amtes wegen einzuleiten und mit aller Schärfe durchzugreifen.

Da Hexerei als ein besonders schlimmes Delikt galt, als «*crimen magiae*», war das Verfahren besonders grausam. Wer leugnete, wurde so lange gefoltert, bis ein Geständnis vorlag. Es ist naheliegend, dass auf diese Weise jedes gewünschte Beweisergebnis zustande kam. Schuldige hatten gegen die Gesetze Gottes verstossen und demzufolge nur eines verdient: den Tod auf dem Scheiterhaufen.

Obschon auch Kinder und Männer Opfer der Hexenverfolgung wurden, waren davon zu etwa achtzig Prozent Frauen betroffen. Deshalb wurde im Zusammenhang mit der europäischen Hexenverfolgung auch schon der Begriff «*Frauen-Holocaust*» verwendet. Das ist jedoch abwegig und gefährlich: Vergleiche mit dem Völkermord an den Juden bergen die Gefahr, dass Verbrechen gegen die

Menschlichkeit gegeneinander ausgespielt und kleingeredet werden.

Zuzustimmen ist hingegen der modernen Genderforschung, die von einem gezielt gegen das weibliche Geschlecht gerichteten Massenmord spricht, von einem Femizid. Das bestätigen auch seriös geschätzte Opferzahlen. Die christlich abendländische Hexenverfolgung war in erster Linie eine Frauenverfolgung.

Zwar war die Hexenverfolgung der Neuzeit umstritten und stiess auch in kirchlichen Kreisen auf Widerstand. Bedeutende Persönlichkeiten meldeten sich kritisch zu Wort, so etwa der protestantische Theologe Anton Praetorius (1560 bis 1613), der Jesuitenpater Friedrich Spee (1591–1635), Verfasser der *Cautio criminalis*, und der Jurist Christian Thomasius (1655–1728). Diese ächteten in ihren Schriften die auf Folter und Geständniszwang beruhenden Gerichtsverfahren, die tausende unschuldige Menschen, vor allem Frauen, in den Tod trieben.

Doch Spee, Praetorius, Thomasius und weitere hatten einen schweren Stand. Sie galten als Abtrünnige vom wahren Christenglauben. Ihre Gegner warfen ihnen vor, das Christentum im Kampf gegen das Böse zu schwächen und die «Partei Satans» zu stärken. Eine breite Phalanx von Anhängern dieser Glaubensrichtung hielt an der Botschaft des *Hexenhammers* fest und erklärte den Kampf, ja den Krieg gegen den Teufel zum Kardinalauftrag der christlichen Menschheit, um diese vor dem Untergang zu retten.

Der *Hexenhammer*, der Kriminalkodex gegen die Frauen, war das berühmteste, aber nur eines von zahlreichen Werken der Neuzeit, die den Hexenwahn anheizten. Grossen

Einfluss hatten die Juristen Jean Bodin (1530–1596) und Benedikt Carpzov (1595–1666), die beide als Hexentheoretiker und Teufelsbanner auf sich aufmerksam machten. Der Leipziger Jurist Carpzov verfasste die *Practica nova*, auch «protestantischer Hexenhammer» genannt. Der französische Staatstheoretiker Jean Bodin machte gezielt Stimmung gegen das weibliche Geschlecht und rief in seinem Werk *De la Démonomanie des Sorciers* zum bedingungslosen Kampf gegen Hexen auf. Beide propagierten ein rigides Strafprozessrecht, ausgehend von einem machtvollen Herrschaftsstaat. Da Hexerei und Teufelspakt eine Realität seien, müssten sie als Sonderverbrechen behandelt und mit ausserordentlichen Mitteln bekämpft werden. Konkret hiess das: Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Hexen im höheren Interesse, zum Schutz der Allgemeinheit, zu foltern und zu töten.

Keineswegs so ausgleichend und mildernd, wie oft dargestellt, wirkte sich die 1532 erlassene, nach Kaiser Karl V. benannte *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) aus. Zwar trieb das Gesetzeswerk die Rechtsvereinheitlichung im deutschen Reich voran, das in Hunderte von Territorien mit ebenso vielen Rechtsordnungen aufgesplittert war. Zudem machte die CCC – anders als der *Hexenhammer* – zwischen den Geschlechtern keinen Unterschied und stellte nicht die Hexerei unter Strafe, sondern die «schadensstiftende Zauberei». Unheilvoll wirkte es sich jedoch aus, dass für die Ermittlung der Wahrheit das Inquisitionsverfahren propagiert wurde, was sadistischen Methoden Tür und Tor öffnete. Die Prozessmaximen waren Denunziation, Folter,

Geheimjustiz, Geständniszwang – auf Hexenprozesse wie zugeschnitten.

Auch wenn die eidgenössischen Orte Wert auf eigenständige Rechtssetzung legten, beeinflussten die Werke von Heinrich Kramer, Jean Bodin, Benedikt Carpzov die Rechtslandschaft unseres Landes. Der Verfasser des *Hexenhammers* war als päpstlicher Inquisitor von Oberdeutschland vor allem im Raum Bodensee, Konstanz und Basel aktiv und brüstete sich am Ende seines Lebens damit, über zweihundert Hexenprozesse erfolgreich zum Abschluss gebracht zu haben.

Etwa zehn Prozent der europäischen Hexenprozesse fand hierzulande statt, ein beachtlicher Teil. Etwa sechs- bis siebentaused Menschen dürften auf dem Territorium der heutigen Schweiz der Hexenjustiz zum Opfer gefallen sein. Das Wallis, Freiburg, die Waadt sowie die Innerschweiz und das Bündnerland waren Epizentren der Hexenverfolgung.

Die Hysterie fand erst ein Ende, als im Zeitalter der Aufklärung die menschliche Vernunft den Glauben an Hexen und Teufel verdrängte. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Europa praktisch keine Hexenprozesse mehr. Doch befeuert durch den Churer Priester und Exorzisten Johann Joseph Gassner flackerte in den Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts der Glaube an den Teufel nochmals auf und brachte, dreihundert Jahre nach der Publikation des *Hexenhammers*, die letzte Verfolgungswelle ins Rollen.

Kapitel 2 – Die Glarner Justiz trotz Hexerei und Zauberei – vorerst

Anders als etwa das benachbarte Bündnerland blieb das Land Glarus vom Hexenwahn während Jahrhunderten verschont. Jedenfalls ist bis zum Prozess gegen Anna Göldi kein Fall bekannt, bei dem glarnerische Richter in einem Hexenprozess ein Todesurteil gefällt oder dieses gar vollzogen hätten. Der Glaube an Hexen und Teufel war zwar auch im Land Glarus verbreitet und löste richterliche Ermittlungen aus, wie mehrere Fälle aus dem 16. Jahrhundert belegen. Aber offensichtlich waren die Strafbehörden wenig geneigt, Prozesse dieser Art bis zur letzten Konsequenz durchzuziehen.

Dafür gibt es mehrere Gründe. Der Landsgemeindeort legte Wert auf eine eigenständige und unabhängige Rechtssetzung. Er anerkannte nur die klassischen, weltlich fassbaren Straftatbestände wie Mord, Totschlag, Diebstahl oder Betrug, Unzucht und so weiter. Magische Delikte wie Hexerei oder Zauberei gehörten nicht dazu und spielten deshalb als Strafgrund in der glarnerischen Gerichtspraxis keine Rolle.

Zudem verfügte das Land Glarus seit dem Spätmittelalter über ein erstaunlich gut entwickeltes Strafprozesssystem. Schon die Landessatzungen von 1387 enthielten zum

Beispiel Bestimmungen zum Recht von Angeklagten, sich von einem Verteidiger vertreten zu lassen. Die Bürger achteten darauf, dass ihre Rechte vor Gericht gewahrt wurden, und erliessen schon früh strafprozessuale Regelungen – zum Schutz vor staatlicher Willkür, wie sie gerade bei Hexenprozessen üblich war.

Es gibt eine weitere mögliche Erklärung für die Zurückhaltung gegenüber der Hexenverfolgung: Das Glarnerland war konfessionell in einen reformierten und einen katholischen Landesteil gespalten. Doch im Gegensatz etwa zu Appenzell wurde eine gemeinsame Behördenorganisation aufrechterhalten. Es gab katholische, reformierte aber auch gemeine Landsgemeinden; ebenso katholische, reformierte, und gemeine Gerichte. Deshalb waren beide Landesteile selbst in Zeiten religiösen Hasses gezwungen, gemeinsame Lösungen zu suchen. Dieses Zusammenwirken der beiden Landesteile verhinderte eventuell, dass sich der Hexenwahn sowohl auf katholischer wie auch protestantischer Seite entfalten konnte.

Nicht der glarnerischen Justiz anzulasten ist übrigens der Hexenprozess gegen drei Frauen, die in Uznach 1695 angeklagt und zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt wurden. Die Verfahrensherrschaft übten in diesem Fall nicht die Glarner aus, sondern die Schwyzer, wie der Uznacher Historiker Kilian Oberholzer in seinem 2019 veröffentlichten Buch *Uznach in seiner farbigen Vergangenheit* schreibt. Das Städtchen gehörte zum Untertanengebiet von Schwyz und Glarus, die im Turnus abwechselnd den Landvogt stellten. Im Jahr des Hexenprozesses war Schwyz am Zug. Initiator und treibende Kraft war der als Hexenjäger gefürchtete

Schwyzer Landvogt Josef Anton Stadler (1661–1708). Er klagte die Frauen an, auf Besen durch die Lüfte geflogen und mittels Zauberei Tiere und Menschen krank gemacht zu haben. Der Stand Glarus wurde zwar als Partnerort einbezogen und nahm im Urteilsverfahren Stellung. Doch der Prozess lief weder vor glarnerischen Gerichten noch nach glarnerischen Verfahrensregeln ab.

Auch das Beispiel von Susanna Ackermann aus Kerenzen, die 1771 als «Hex und Unholdin» angeklagt wurde, kann nicht als Hexenprozess herangezogen werden, der mit dem Fall Göldi vergleichbar wäre. Ein nur wenige Zeilen umfassender Protokolleintrag lässt vermuten, dass es sich um einen Bagatellfall handelte. Offensichtlich wurden die Vorwürfe nicht weiterverfolgt und das Verfahren gegen die unter Vormundschaft stehende Frau schon bald fallen gelassen beziehungsweise eingestellt.

Beständig hatte das Land Glarus dem *Hexenhammer* getrotzt. Es war mithin immun geblieben gegen gewalttätige Exzesse der Teufelsbekämpfung. Doch als am Ende des aufgeklärten 18. Jahrhunderts der Glaube an Hexen und Dämonen, just als er überwunden schien, ringsum nochmals aufflammte, ritt plötzlich auch das Land Glarus auf der Welle mit und wurde Schauplatz des letzten aktenkundigen Hexenprozesses in Europa.

Kapitel 3 – Anna Göldis Leben vor der Verhaftung: eine Frau auf der Flucht

Am 24. Oktober 1734 wurde Anna Göldi in Sennwald als viertes Kind der Eheleute Adrian Göldi und Rosina Büeler geboren. Ein Detail, das juristisch von Belang ist: Der Geburtsort Sennwald, im St. Galler Rheintal gelegen, gehörte damals zum zürcherischen Untertanengebiet Sax-Forsteck.

Anna Göldis Vater war Mesner oder Sigrüst in der Dorfkirche und musste acht Kinder versorgen. Die Göldis waren zwar keine Leibeigenen wie andere Bewohner des Untertanengebietes, aber sie lebten in ärmlichen Verhältnissen.

Schon früh musste Anna Göldi selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen und als Dienstmagd in verschiedenen Haushalten der Region arbeiten, was damals für junge Frauen ihres Standes üblich war. Glaubt man einem Teil der Geschichtsschreibung, soll Anna Göldi bereits 1759, im Alter von 25 Jahren, ihr erstes Kind geboren haben. Der Vater sei ihr Dienstherr Adrian Bernegger gewesen. Dies würde heissen, dass Anna Göldi insgesamt drei Kinder zur Welt gebracht hätte. Doch die Mutterschaft von Anna Göldi aus der Verbindung mit Adrian Bernegger ist unter Familienforschern bis heute umstritten. Fest steht: 1762, im Alter von 28 Jahren, wechselte sie als Hausangestellte ins

Pfarrhaus von Sennwald, bis sie schwanger wurde und 1765 ein Kind gebar.

Gemäss Taufschein war dieses ihr erstes Kind. Dessen Vater war ein gewisser Jakob Rhoduner, der sich noch vor der Geburt des Kindes als Söldner ins Ausland absetzte. Das Neugeborene starb in der ersten Nacht. Das hatte für die Mutter schwerwiegende Konsequenzen.



Schloss Forstegg-Salez, zwischen 1720 und 1768. Zeichnung, Zürich, ZB, Graphische Sammlung, STF Ulinger, Johann Caspar, XVII, 26

Ob das Kind eines natürlichen Todes starb oder von der Mutter getötet wurde – allenfalls in einer Panikreaktion –, konnte nie sicher geklärt werden. Bundesrat Joachim Heer schrieb 1865 im Jahrbuch des Historischen Vereins des

Kantons Glarus: «Sie wickelte das Kind in einige Lumpen und verbarg es unter der Decke. Als sie von der Pfarrfrau aufgesucht und im Bette gefunden wurde, bekannte sie Alles; das Kind aber war todt.» Im Schlussverhör des Hexenprozesses, am 6. Juni 1782, sagte Anna Göldi, das Kind sei «ersteckt», also erstickt. Anna Göldi verneinte, dass das Kind gewaltsam ums Leben gekommen sei.

Obwohl früher Kindstod damals verbreitet war, stand für die Leute in Sennwald ausser Zweifel, dass Anna Göldi ihr Kind umgebracht habe. Sie wurde wegen Kindsmordes an die Schandsäule gestellt und zu sechs Jahren Hausarrest verurteilt. Doch Anna Göldi kam vorzeitig frei und ging ins Glarnerland, wo sie im Haushalt eines der geachteten Politiker des Landes, Landamman Cosmus Heer, eine Anstellung fand. Heer war ein gemässigter Konservativer, bekannt für seine aufgeschlossene und soziale Gesinnung. Bei ihm in Glarus arbeitete Göldi drei Jahre lang, ehe sie 1768 zur reichsten Familie des Glarnerlandes, zu den Zwickys, nach Mollis wechselte: Im Zwicky-Haus, das heute noch als eines der feudalsten Herrschaftshäuser des Glarnerlandes bewundert werden kann, arbeitete sie sechs Jahre lang als Magd. Anna Göldi sprach im späteren Gerichtsverfahren von der «schönsten Zeit ihres Lebens».

Für Anna Göldi waren die Jahre in Mollis auch eine bewegte Zeit: Mit Doktor Johann Melchior Zwicky (1745–1821), dem Sohn des Dienstherrn, ging sie eine Liebesbeziehung ein und wurde vom elf Jahre jüngeren Arzt schwanger. Doch allein der Standesunterschied zwischen der Magd und dem Spross einer der reichsten und mächtigsten Glarner Familien machte eine Heirat und damit die «Legalisierung»